



2024/3057

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 219/2024

vom 23. September 2024

zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2024/3057]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Text von Nummer 1ea (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32023 R 2831**: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. L, 2023/2831, 15.12.2023)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:
,(3) Die Verordnung gilt nicht für Sektoren, die nicht unter die Artikel 61 bis 64 des EWR-Abkommens fallen.'
- b) In Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 werden die Wörter ‚Artikels 107 Absatz 1 AEUV‘ durch die Wörter ‚Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- c) In Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 werden die Wörter ‚Artikel 108 Absatz 3 AEUV‘ durch die Wörter ‚Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/2831 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Anders H. EIDE

⁽¹⁾ Abl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.